

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LIX.

Bern, den 4. Nov. 1799. (14. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 19. Oktober.

(Fortsetzung.)

Küthard, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor.

Die von Ihnen zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 15ten Okt. 1799. über das Forum, wo das Kriegsgericht, dem die Fertigung der im Oberland vorgefallenen Unruhen oblagen, belangt werden könne — niedergesetzte Kommission, hat die Ehre Ihnen, B. S., folgenden Bericht abzustatten:

Kraft Gesetzes vom setzte das Volkz. Direktorium ein Kriegsgericht nieder, um die Urheber und Untheilnehmer an den im Oberland vorgefallenen Aufrüsten zu bestrafen.

Dieses Gericht habe seine Sitzungen zu Thun, im Kanton Oberland, an, wurde aber in der Folge von dem Vollziehungsdirektorium nach Dron, im Kanton Leman, verlegt.

Aus Anlaß mehrerer gegen verschiedene Personen durch dieses Kriegsgericht ausgefallenen Urtheilsprüchen, ist das Vollziehungsdirektorium zu dem Entschluß gebracht worden, gegen die Mitglieder desselben aufzutreten, und solche als ungerechte Richter vor Gerichte zu verfolgen, und verlangt zu diesem Ende von der Gesetzgebung die Bestimmung des Richters, vor welchem es die Klage anheben soll.

Der Beschuß nun, den der grosse Rath auf die daherrige Bothschaft fasste, ist folgender: „Die von dem Volkz. Dir. vorzunehmende Verfolgung gegen das Kriegsgericht in Dron, welches die Staatsverbrecher des Kantons Oberland zu beurtheilen hatte, soll vor dem Kantongericht des Kantons Oberland unter den gesetzlichen Formen vorgenommen werden.“

B. S. ! Eure Kommission anerkennt im zeigung dieses Richters könne von der Willigen Allgemeinen den Grundsatz, daß kein Angeklagter der Gesetzgebung abhängen, und diese

ter von seinem gesetzlichen Richter entzogen werde; und daß in Kriminalfachen der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, der gesetzliche Richter sei; daß mithin die Entscheidung der vorwaltenden Frage über die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses des grossen Rathes, von der Erörterung des Falts ums abhänge, ob die Urtheilsprüche, wegen welchen das Volkz. Dir. die Mitglieder des oberlandischen Kriegsgerichts belangen will, im Kanton Oberland seyen ausgesetzt worden, oder nicht? Eure Kommission gab sich auch alle Mühe diesen Umstand durch wo mögliche Herbeischaffung der Proceduren selbst in sein behöriges Licht setzen zu können; allein wie es aus einem erhaltenen Antwortschreiben des Kriegsministers sich ergiebt, befinden sich dieselben in den Händen des Kantonsstatthalter des Kantons Oberland, und weder der B. Kriegsminister noch der Justizminister konnten eurer Kommission über diesen Umstand einigen bestimmten Bericht ertheilen. Unterdessen bei nochmaliger Berathung glaubte eure Kommission über diese Zweifel sich wegsezzen und ohne weitere Verzögerung ihren Rapport über die Sache selbst Ihnen vorlegen zu können, und das aus folgenden Gründen:

1.) Erstlich bemerkte ein Theil der Kommission daß so heilig der oben festgesetzte Grundsatz innert dem Gebiet der konstitutionellen Verhältnisse seye, er doch außer diesem Gebiet Nutznahmen zu gestatten scheine. Da nun die Versetzung der Kriegsgerichte eine aussenkonstitutionelle Maßregel war, die allein in der durch die Notwendigkeit bestimmten Willkür der Gesetzgebung ihren Grund hatte, so scheint es, müsse die Bestimmung des Richters über diese Kriegsgerichte nicht notwendig in den ordentlichen Regeln gesucht werden, sondern die Ver-

müsste von selbst auf das Kantonsgericht Oberland hinweisen.

2.) Zweitens ist zu bemerken, daß eben dem angenommenen Grundsatz zufolge, zu Beurtheilung der im Kanton Oberland vorgefallenen Verbrechen ein in diesem Kanton sitzender Richter und kein ausserer ernannt werden sollte, daß ex facto das zu diesem Ende niedergesetzte Kriegsgericht in Thun seine Sitzungen eröffnete, in Thun seine Operationen anhabe und vielleicht auch einen Theil seiner Urtheilsprüche in Thun ausfällt, und daß es blos (wie die Kommission aus dem Munde des Justizministers erfuhr) um den Einflüssen der Freunde und Verwandten der Angeklagten entzogen zu werden, nach Oron verlegt wurde, daß mithin dieses Kriegsgericht de jure censirt ist, im Kanton Oberland geurtheilt zu haben.

In diesen Motiven euerer Kommission, die sie veranlaßten, ohne fernere Erörterungen zu verlangen, zu ihrem Rapport zu schreiten, und in der Bemerkung, daß die Kantonsgerichte die konstitutionellen Richter aller Kriminalvergehen sind, liegen denn auch unmittelbar die Gründe, warum eure Kommission Ihnen, B.B. S.S. vorschlägt, den Beschluß des grossen Rathes anzunehmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Am 20. Oktober war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 21. Oktober.

Präsident: Akermann.

Maulaz fordert schriftlich Verlängerung seines Urlaubs.

Huber will nur in den dringendsten Fällen Urlaubsverlängerungen ertheilen, damit die übrigen Mitglieder nicht durch dieselben an ähnlichen Begünstigungen gehindert werden. Nüce und Schluempf folgen.

Lacoste ist gleicher Meinung, und klagt, daß viele Mitglieder ohne Urlaub abwesend seyn.

Man geht zur Tagesordnung über Maulaz' Begehren; und um die abwesenden Mitglieder kennen zu lernen, wird der Namensaufruf vorgenommen; es befinden sich 85 Mitglieder anwesend. Auf Eschers Antrag soll die Kanzlei

Morgen anzeigen, welche der abwesenden Mitglieder keinen Urlaub haben.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und Ifweise in Berathung genommen:

A n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß es nothwendig ist, der Beziehung der Einregistrierungsgebühr mehr Thatigkeit zu geben, welche, sey es durch die Nachlässigkeit, oder sey es durch die Betriebsgerei einiger Angestellten, gehindert wird;

Hat der große Rath, in Berathung der Bothschaft des Vollziehungsdirektorium vom 11. Herbstmonat, und nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die Gerichtsschreiber, Notaren, Municipalen und andere öffentliche Beamten, welche durch das Gesetz begwältigt sind, Akten auszufertigen, welche der Einregistrierungsgebühr unterworfen sind, und den Auftrag der Beziehung dieser Auflage haben, die versäumen würden, dieselbe nach Vorschrift der Gesetze und der Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums zu erheben, sollen durch eine Geldbusse gestraft werden, welche das Doppelte der Summe seyn soll, deren Beziehung sie vernachlässigten hatten.

2. Wenn die öffentlichen Beamten überwiesen werden, mit dem Besteher einverstanden gewesen zu seyn, um sich der Einregistrierungsgebühr zu entziehen, so sollen sie über die oben festgesetzte Busse aus ihren Stellen entsetzt werden, und des Aktiobürgerrechts für drei Jahre verlustig seyn.

3. Der Besteher, welcher überwiesen wird, durch Unterschiebung eines Scheinvertrags (Simulation) gesucht zu haben, sich der Einregistrierungsgebühr zu entziehen, soll durch eine Busse des Dreifachen der Summe gestraft werden, welche er für die Einregistrierung bezahlt sollen.

4. Das Direktorium ist eingeladen, die Beziehung der Einregistrierungsgebühr sorgfältig beaufsichtigen zu lassen. Es ist selbst begwältigt, um diese Aufsicht in Thatigkeit zu setzen, die Hälfte der Kraft dieses Gesetzes als Strafe bezogenen Summen anzuwenden.

5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Solothurn wird verlesen.

Kulli klagt, daß ein so trauriger Geist in der Wahlversammlung von Solothurn herrschte, daß sich Mitglieder derselben zum voraus erklärten, um gewählt zu werden, müsse man weder Patriot noch Städter seyn, und täglich wenigstens einmal in die Kirche gehen; auch haben sich zwei Volksrepräsentanten in diese Wahlversammlung eingedrängt, und da die Sache als Präsidenten diegirt, während der Vater des einen sich in die Verwaltungskammer wählen ließ. Diese Umstände nehmen allen rechtlichen Freunden der Freiheit das Zutrauen in den Gang der Angelegenheiten der Republik; und daher begeht er Entschied, ob solche Wahlen für gültig erklärt, und ob solchen Missbräuchen nicht müsse gesteuert werden?

Carrard fodert schriftliche Niederlegung dieser Anzeigen auf den Kanzleitisch, indem wenn diese Thatsachen wahr sind, die ganze Arbeit der Wahlversammlung gesetzwidrig, und also ungültig wäre; diese Anzeigen müssen daher näher untersucht werden.

Kuhn folgt, und will, daß die Repräsentanten, von denen Kulli sprach, genannt und constitutionsmäßig gerichtet werden.

Kulli zeigt an, daß Arb und Schluep diese Repräsentanten sind.

Koch: Sollten wider solche Unregelmäßigkeiten nicht die kräftigsten Maßregeln genommen werden, so würde ich am Heil der Republik verzweifeln. — Ehrgeiz und Intrigue sind die Hauptfeinde der republikanischen Verfassungen. — Sind die angeführten Thatsachen richtig, so ist leider nur zu viel Wirkung jener Feinde der Republik vorhanden; und wenn wir nicht das erste mal, da sie sich so thatig äussern, fernhafte Maßregeln dagegen nehmen, so werden wir diesen Krebschaden nie mehr wirksam genug ausrotten können; ich unterstütze ganz Carrards Antrag, und bemerkte in Rücksicht auf Kuhns Ausserung, daß hier zwei bestimmt verschiedene Gegenstände zu behandeln sind: 1. Die Legalität der Wahl. 2. Die Beurtheilung der B.B. Arb und Schluep, die gesetzwidrig dieser Wahlversammlung beiwohnten. Der erste Gegenstand muß zuerst, und ganz unabhängig behandelt werden.

Carrard glaubt, die erste Anzeige Kullis möge wohl auf Ausserungen von einzelnen Mits

gliedern der Wahlversammlung beruhen, aber die Wahlen selbst beweisen, daß dieser Geist nicht herrschend in derselben war; die zweite Anzeige kann er darum nicht glauben, weil der Statthalter des Kantons das Direktorium von dieser Unregelmäßigkeit hätte berichten müssen, und uns dann diese Anzeige auf einem andern Weg zugekommen wäre. Er unterstützt zwar den Antrag, daß Kulli seine Angabe schriftlich niederlege, glaubt aber, die Sache könne nicht von dieser Versammlung aus, sondern müsse durch das Direktorium untersucht werden.

Arb gesteht, daß er wohl in der Wahlversammlung war, aber ohne darin zu intrigiren; daß ich in dieser Versammlung präsidierte, ist eine Verläumdung! daß man sich darüber aussöhlt, daß mein Vater in die Verwaltungskammer gewählt wurde, mag vielleicht aus Jalousie herkommen, wofür ich nichts kann; auch ist mir nicht einmal lieb, daß er gewählt wurde, denn ich weiß, daß man ihn zum Schlachtsopfer der Jalousie machen will; ich werde mich übrigens über alles zu rechtfertigen wissen, und stimme Carrard bei.

Schlumpf stimmt Koch bei, denn es ist dem ganzen helvetischen Volk nicht gleichgültig, wie die Wahlen in dem oder diesem Kanton gemacht werden, weil dieselben nicht blos auf einzelne Kantone, sondern auf die ganze Republik wirken.

Schluep gesteht, auch in der Wahlversammlung gewesen zu seyn, aber ohne zu präsidiiren, noch ein lautes Wort darin gesagt zu haben; alles dieses ist falsche Verläumdung, und ich bin so gut Republikaner als ein anderer, und arbeite für die gute Sache. Wir wußten nicht, ob wir in die Wahlversammlung dürfen: der Weibel gieng um zu fragen, und der Statthalter erlaubte es; wir waren aber nur an den Schranken. Auch ich fodere Untersuchung.

Carrards Antrag wird angenommen.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß die Anzeigen, auf wel-